

Hinweise zur Erstellung der Jahresrechnungen von Stiftungen

Dieses Merkblatt ist eine Hilfestellung der Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsichtsbehörde zur Erstellung der Jahresrechnungen von Stiftungen. Es ersetzt nicht eine fachliche Beratung durch Finanzamt, Steuerberater oder Fachanwälte.

A. Allgemeines

I. Buchführung, Jahresrechnung

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) sind Stiftungen zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Art der Buchführung können Stiftungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen. Es empfiehlt sich in der Regel die doppelte Buchführung.

Stiftungen haben nach Art. 16 Abs. 1 Satz 4 BayStG innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsicht eine Jahresrechnung vorzulegen. Diese untergliedert sich in einen Rechnungsabschluss, eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Den Unterlagen für die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auch ein Beschluss über die Genehmigung der Jahresrechnung des zuständigen Stiftungsorgans beizufügen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Stiftungsgesetz -AVBayStG).

Die Jahresrechnung kann in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder in Form einer Vermögensübersicht mit Einnahmen-/Ausgabenrechnung unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (z. B. HGB) erstellt werden. Die Prüfung der Jahresrechnungen kann durch die Stiftungsaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfungsverband, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer erfolgen.

II. Prüfung der Jahresrechnung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde

Erfolgt die Rechnungsprüfung durch die Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsichtsbehörde, sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahresrechnung (Rechnungsabschluss), bestehend aus einer Vermögensübersicht mit Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung
- sämtliche Belege (Kontoauszüge, Depotauszüge, Kopien der Sparbücher, Sparverträge und Sparbriefe, Rechnungsbelege, Nachweise etc.)
- Buchungsjournal (bzw. EDV-Konten mit Summen- und Saldenliste) und ggf. Aufstellung der Wertpapiere. Auf Anfrage erhalten Sie bei uns hierfür Musterblätter.
- Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Bitte beachten Sie:

Eine Rechnungsprüfung durch die Stiftungsaufsicht ist nur möglich auf der Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen und nur bis zu einer maximalen Höhe des Grundstockvermögens von 200 000 Euro.

Für die Prüfung der Jahresrechnung durch die Stiftungsaufsicht werden Gebühren in Höhe von derzeit € 55,00 pro Stunde erhoben. Eine Anpassung des gesetzlichen Gebührensatzes kann entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung erfolgen.

III. Prüfung der Jahresrechnung durch einen Prüfungsverband, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer

Gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 1 BayStG kann die Stiftungsaufsicht verlangen, dass die Stiftung einen Prüfungsverband, Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken (Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayStG).

Der Prüfungsbericht gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 BayStG und § 4 Abs. 2 AVBayStG muss folgende Bestandteile enthalten:

- die Jahresrechnung (Rechnungsabschluss), bestehend aus einer Vermögensübersicht mit Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung
- den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- das Prüfungsergebnis und den Bestätigungsvermerk (Testat) mit der Feststellung, ob die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung eingehalten wurden, ob das Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten ist und ob die Erträge und die zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen der Stiftung bestimmungsgemäß verwendet wurden.

B. Begriffe des Stiftungsrechts

I. Vermögen der Stiftung

Es wird unterschieden zwischen dem

- Vermögen der Stiftung (Art. 6 Abs. 1 BayStG, Oberbegriff/Vermögen i w. S.), das sämtliche Vermögenswerte der Stiftung umfasst,
- Grundstockvermögen (Art. 6 Abs. 2 BayStG, Vermögen i. e. S.), das auf Dauer ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten ist und dem
- sonstigen Vermögen der Stiftung, das verbrauchbar ist.

1. Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung zur dauerhaften Nutzung und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewendet wurde. Es kann durch Zustiftungen erhöht werden. Das Grundstockvermögen ist gemäß Art. 6 Abs. 2 BayStG in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verbrauchsstiftung i. S. d. § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB handelt.

Eine Erhöhung des Grundstockvermögens ist (nur) möglich durch

- Zustiftungen
- Zuführung aus der freien Rücklage, für die ein Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans erforderlich ist und
- realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Grundstockvermögens.

2. Sonstiges Vermögen

Das sonstige Vermögen ist das Vermögen der Stiftung, das nicht dem Grundstockvermögen zugeordnet ist. Es unterliegt im Gegensatz zum Grundstockvermögen nicht dem Erhaltungsgebot und kann deshalb verbraucht werden.

3. Erhöhung des Grundstockvermögens durch Zustiftungen

Zustiftungen sind Zuwendungen zum Grundstockvermögen und erhöhen dessen Wert. Sie dienen als Bestandteil des Grundstockvermögens der dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks und unterliegen ebenfalls dem Erhaltungsgebot gem. Art. 6 Abs. 2 BayStG. Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind oder die anderen Zwecken als denen der Stiftung dienen, bedürfen stets

der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde (siehe auch unter „genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte“).

4. Grundstockvermögen bei Errichtung einer Stiftung von Todes wegen

Bei der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen ist für die Festsetzung der Höhe des Grundstockvermögens die Höhe des Reinnachlasses (= Wert des Nachlasses nach Abzug der Verbindlichkeiten) maßgebend. Grundlage hierfür ist das Nachlassverzeichnis zum Zeitpunkt des Todes des Stifters.

5. Grundstockvermögen und Verbrauchsstiftung

Das Grundstockvermögen einer Verbrauchsstiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet wurde und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (§ 80 Abs. 2 Satz 2 BGB), unterliegt nicht dem Erhaltungsgebot gem. Art. 6 Abs. 2 BayStG.

II. Rücklagen

1. Umschichtungsrücklage

Die Umschichtungsrücklage ist dynamisch und kann in ihrem Wert variieren. Sie ist ergebnisneutral, d. h. Wertschwankungen (Gewinne/Verluste) werden nicht über Erträge/Ausgaben ausgeglichen.

2. Freie Rücklage (§ 62 Absatz 1 Nr. 3 AO; vorher § 58 Nr. 7a AO)

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (vorher § 58 Nr. 7a AO) kann eine Stiftung ihre Mittel einer freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 % der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel (z.B. Spenden).

Die freie Rücklage kann zur Erhöhung des Grundstockvermögens, Erfüllung des Stiftungszwecks oder ggf. zum Ausgleich von Verlusten an Vermögenswerten des Grundstockvermögens (z. B. Veräußerungsverluste, Inflationsausgleich etc.) verwendet werden.

3. Ansparrücklage (§ 62 Absatz 4 AO; vorher § 58 Nr. 12 AO)

Außerdem kann eine Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei (Anerkennung der Stiftung bis 31.12.2013) bzw. drei (Anerkennung der Stiftung ab 01.01.2014) folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 AO ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

4. Zweckgebundene Rücklage (§ 62 Absatz 1 Nr. 1 AO; vorher § 58 Nr. 6 AO)

Stiftungen können ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

5. Rücklage für Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO)

Eine Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke erforderlich sind, zuführen.

6. Instandhaltungs- bzw. Reparaturrücklage

Neben Abschreibungen für Wirtschaftsgüter (Immobilien und andere abnutzbare Vermögensgegenstände des Grundstockvermögens), die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke erforderlich sind, kann für konkrete Instandhaltungsmaßnahmen oder für andere abnutzbare Vermögensgegenstände eine Instandhaltungs- bzw. Reparaturrücklage gebildet werden, wenn diese Vermögenswerte zum Grundstockvermögen gehören.

7. Betriebsmittelrücklage (§ 62 Absatz 1 Nr. 1 AO)

Im Rahmen von § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO ist auch die Bildung einer Betriebsmittelrücklage zulässig für periodisch wiederkehrende Ausgaben (Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode.

8. Mittelvortrag

Da die Abgabenordnung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) keine sofortige, sondern nur eine zeitnahe Mittelverwendung innerhalb der gesetzlichen Verwendungsfrist fordert, verfügen Stiftungen meist über einen gewissen Bestand an zeitnah zu verwendenden Mitteln. Dieser Bestand an zeitnah zu verwendenden Mitteln wird in der Rechnungslegung zweckmäßig als Mittelvortrag bezeichnet und ausgewiesen.

9. Zeitnahe Mittelverwendung (§ 55 Absatz 1 Nr. 5 AO)

Grundsätzlich muss eine Stiftung ihre Mittel zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Bei Zufluss der Mittel nach dem 31.12.2011 wurde die Mittelverwendungsfrist durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz v. 21.03.2013 um ein weiteres Jahr auf drei Jahre verlängert.

10. Ehrenamt

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig, sofern die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Ein Ehrenamt ist ein freiwilliges Amt, für das kein Entgelt gewährt wird. Auslagen-erstattung und/oder eine angemessene Zeitaufwandentschädigung sind aber bei Bedarf möglich. Bei der Bemessung von Entschädigungen und Vergütungen sind vor allem der Grundsatz der Sparsamkeit und die gemeinnützigkeitsrechtlichen (ggf. steuerrechtlichen) Grenzen zu beachten.

Bitte treffen Sie für die Gewährung von Entschädigungen und Vergütungen eindeutige Regelungen in der Stiftungssatzung und klären Sie diese vorab mit dem zuständigen Finanzamt.

11. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Vorgänge, die unter Art. 19 Nr. 1 bis 3 BayStG fallen, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.

Folgende Vorgänge sind genehmigungspflichtig:

- die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, oder die einem anderen Zweck als die Stiftung dienen sollen,
- der Abschluss von Bürgschaften und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen der Stiftung für fremde Schuld zum Gegenstand haben,
- Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans persönlich oder als Vertreter eines Dritten beteiligt ist, es sei denn, die Stiftung wird durch einen besonderen Vertreter gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 vertreten, das Rechtsgeschäft besteht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder die Stiftung erlangt dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil.

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung, falls einer dieser Fälle eines genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts nach Art. 19 BayStG eintritt.

C. Begriffe zur Rechnungslegung, Bilanz und Vermögensübersicht

I. Positionen der Passivseite

1. Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen (s. o. unter B I.1) ist das Vermögen, das der Stiftung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung zugewendet und evtl. später durch Zustiftungen erhöht wurde. Es ist gemäß Art. 6 Abs. 2 BayStG in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Ein Ausgleich für die jährliche Inflation ist daher zu berücksichtigen. Die Erträge aus der Nutzung des Grundstockvermögens dienen dazu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

Die Höhe des Grundstockvermögens ist auf der Passivseite der Bilanz bzw. in der Vermögensübersicht aufzuführen. Die auf der Aktivseite der Bilanz aufgeführten Vermögenswerte, die Bestandteil(e) des Grundstockvermögens sind, sind mit sogenannten „davon-Vermerken“ zu versehen, so dass erkennbar ist, aus welchen Vermögenswerten und/oder Teilen einzelner Vermögenswerte sich das Grundstockvermögen zusammensetzt. Alternativ kann im Erläuterungsteil zur Bilanz oder der Vermögensübersicht die Zusammensetzung der Vermögenswerte und/oder von Teilen einzelner Vermögenswerte des Grundstockvermögens aufgeführt werden.

Eine Erhöhung des Grundstockvermögens ist (nur) möglich durch

- Zustiftungen,
- Zuführungen aus der freien Rücklage, für die ein Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans erforderlich ist, und
- realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Grundstockvermögens.

Umschichtungen des Grundstockvermögens sind grundsätzlich möglich, außer wenn die Stiftungssatzung dies ausschließt.

2. Umschichtungsrücklage

Es ist zu empfehlen, für realisierte Gewinne bzw. realisierte Verluste aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Grundstockvermögens (z .B. von Grundstücken, Wertpapiere etc.) eine Umschichtungsrücklage zu bilden. Realisierte Gewinne bzw. realisierte Verluste aus der Veräußerung von Vermögenswerten, die nicht Bestandteil des Grundstockvermögens sind, dürfen nicht in die Umschichtungsrücklage eingestellt werden.

Da die Umschichtungsrücklage „dynamisch“ ist, kann sie in ihrem Wert variieren (s. o. B II 1); es kommt auch die Bildung einer negativen Umschichtungsrücklage in Betracht.

In der Regel wird die Umschichtungsrücklage nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt. Nur wenn bereits die ursprüngliche Stiftungssatzung eine entspre-

chende Regelung enthält, kann sie auch für den gemeinnützigen Zweck der Stiftung verwendet werden.

Wenn keine Umschichtungsrücklage gebildet wurde, wird ebenfalls das Grundstockvermögen durch realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Vermögenswerten des Grundstockvermögens entsprechend erhöht. Realisierte Verluste aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Grundstockvermögens sind dann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit den freien Rücklagen (§ 62 Absatz 1 Nr. 3 AO und ggf. § 62 Absatz 4 AO; alt: § 58 Nr. 7a AO und ggf. § 58 Nr. 12 AO) auszugleichen.

3. Ansparrücklage (§ 62 Absatz 4 AO; vorher: § 58 Nr. 12 AO)

Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei bzw. drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und sämtliche Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 AO ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen. Seit 01.01.2014 besteht für Stiftungen laut Finanzamt die Möglichkeit der flexibleren Handhabung der Ansparrücklage (siehe oben unter B II Nr. 3).

4. Freie Rücklage (§ 62 Absatz 1 Nr. 3 AO; vorher: § 58 Nr. 7a AO)

Die Stiftung kann ihre Mittel gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO (alt: § 58 Nr. 7a AO) einer freien Rücklage zuführen. Jährlich dürfen der freien Rücklage jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 % der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel (z.B. Spenden) zugeführt werden.

Die freie Rücklage kann mit Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans

- zur Erhöhung des Grundstockvermögens,
- zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder
- ggf. zum Ausgleich von Verlusten an Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens (z.B. Inflationsausgleich, Veräußerungsverluste etc.) verwendet werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Möglichkeiten zur Bildung der freien Rücklage jährlich im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenze voll auszuschöpfen.

5. Zweckgebundene Rücklage (§ 62 Absatz 1 Nr. 1 AO; vorher § 58 Nr. 6 AO)

Stiftungen können ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage („Projektrücklage“) zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Zweckgebundene Rücklagen können für bestimmte Vorhaben gebildet werden, wenn für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen. Diese Rücklagenbildung ist auch dann zulässig,

wenn die Durchführung eines Vorhabens in einem angemessenen Zeitraum glaubhaft nachgewiesen wird.

6. Rücklage für Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO)

Eine Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung), zuführen. Die Höhe der Zuführung bemisst sich grds. nach der Höhe der regulären Absetzung für Abnutzung (AfA) eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen.

7. Instandhaltungs- bzw. Reparaturrücklage

Neben Abschreibungen für Wirtschaftsgüter (Immobilien und andere abnutzbare Vermögensgegenstände des Grundstockvermögens), die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke erforderlich sind, kann für konkrete werterhaltende Instandhaltungsmaßnahmen von Immobilien eine Instandhaltungsrücklage oder für andere abnutzbare Wirtschaftsgüter eine Reparaturrücklage gebildet werden. Diese ist in der Abgabenordnung nicht ausdrücklich normiert. Nach Abschluss der Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen ist die Rücklage aufzulösen.

8. Betriebsmittelrücklage (§ 62 Absatz 1 Nr. 1 AO; vorher § 58 Nr. 6 AO)

Im Rahmen von § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO ist auch die Bildung einer sogenannten Betriebsmittelrücklage zulässig. Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) heißt es hierzu: „Die Bildung von Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode ist zulässig (Betriebsmittelrücklage).“

II. Umgang mit Zu- und Abschreibungen

1. Umschichtungsergebnisse

Es ist gängige Praxis, die außerplanmäßigen Ab- und Zuschreibungen des Grundstockvermögens über Umschichtungsergebnisse zu buchen, da aus steuerlicher Sicht gemeinnützige Stiftungen die Verrechnung nicht über die zeitnah zu verwendenden Erträge vornehmen dürfen.

2. Ausgleichsposten für Niederstwertabschreibungen

Nicht realisierte Verluste an Vermögenswerten des Grundstockvermögens können auch im Rahmen des Niederstwertprinzips gemäß § 253 Abs. 3 und 4 HGB berücksichtigt werden. Wenn eine Stiftung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wird als Gegenposten ein sogenannter Ausgleichsposten für

Niederstwertabschreibungen auf der Passivseite der Bilanz bzw. in der Vermögenübersicht gebildet. Sobald der Wert dieses Vermögensgegenstandes wieder steigt, ist der Ausgleichsposten für Niederstwertabschreibungen durch Zuschreibungen gemäß § 253 Abs. 5 HGB anzupassen oder ggf. aufzulösen.

Wird ein Vermögenswert veräußert, der gemäß § 253 Abs. 3 und 4 HGB mit seinem niedrigeren Wert angesetzt wurde, ist der Betrag der Wertminderung auszubuchen und der Ausgleichsposten für Niederstwertabschreibungen entsprechend anzupassen.

Soweit es sich um einen Vermögenswert des Grundstockvermögens handelt, ist ein aus dem Verkauf dieses Vermögenswertes erzielter Gewinn oder Verlust (= die Differenz zwischen Veräußerungserlös und Buchwert bzw. Anschaffungskosten) in die Umschichtungsrücklage einzustellen.

Falls es sich um einen Vermögenswert handelt, der nicht zum Grundstockvermögen gehört, ist ein erzielter Gewinn bzw. Verlust aus dem Verkauf eines Vermögenswertes des sonstigen bzw. weiteren (verbrauchbaren) Vermögens als Einnahme bzw. Ausgabe zu verbuchen.

III. Positionen der Aktivseite;

Vermögensgegenstände des Grundstockvermögens (Anlagevermögen)

1. Immobilien und andere abnutzbare Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter)

Das Grundstockvermögen einer Stiftung kann sich aus unterschiedlichen Vermögenswerten zusammensetzen. Im Regelfall sind dies Vermögenswerte wie Immobilien (Grund und Boden mit darauf befindlichen Gebäuden) oder andere (abnutzbare) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass Abschreibungen den Wert (Buchwert) der Vermögensgegenstände mindern. Deshalb sollten dem Werteverzehr (Abschreibungen) entsprechende Positionen gegenüberstehen. Denkbar ist hierbei:

- a) die Bildung einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO), die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (siehe Rücklage für Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern) oder
- b) eine entsprechende Erhöhung eines anderen Vermögensgegenstandes des Grundstockvermögens.

2. Wertpapiere

Wertpapiere sind in der Bilanz bzw. der Vermögensübersicht nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) höchstens mit den Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren Kurswert (d. h. vermindert durch Abschreibungen nach dem Niederstwertprinzip) auszuweisen. Hierbei ist zu beachten, dass Abschreibungen auf der Grundlage des gemilderten oder des strengen Niederstwertprinzips (§ 253 Abs. 3 und 4 HGB) vorzunehmen sind. Eventuelle (nicht realisierte) Gewinne bei Wertpapieren, die auf höheren Kurswerten zum Abschlussstichtag beruhen und über den Anschaffungskosten liegen, dürfen nicht verbucht werden, da die Anschaffungskosten stets die Wertobergrenze bilden. Eine nachrichtliche Erwähnung dieser Gewinne bzw. der höheren Kurswerte in der Jahresrechnung ist jedoch möglich.

Auf unserer Homepage www.regierung-oberbayern.de finden Sie unter dem Suchbegriff „Stiftungen“ viele Informationen zu stiftungsrechtlichen Fragen.

Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Sachbearbeiter der Stiftungsaufsicht, wenn Sie Fragen zu diesem Merkblatt haben. Um Ihnen die Zusammenstellung der Unterlagen zur Prüfung der Jahresrechnung zu erleichtern, stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne Musterblätter für das Buchungsjournal und die Aufstellung der Wertpapiere zur Verfügung.